



**STADT ESSEN**

Stadt Essen · 59-6 · 45121 Essen



**Der Oberbürgermeister  
Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungs  
amt**

Goldschmidtstr. 112  
45141 Essen

**Lebensmittelüberwachung**

Frau Janousek

Raum 1.10  
Telefon +49 201 88 59640  
Telefax +49 201 88 59622  
E-Mail [veterinaeramt@essen.de](mailto:veterinaeramt@essen.de)

Mein Zeichen: VIG Antrag Schnell-Restaurant Bambushaus, Dreiringstr. 18, 45276, Essen

12.02.2019

Sehr geehrte Frau Böttcher,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres o. a. Antrags vom 05.02.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Ich lege daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Sie haben der Weitergabe Ihrer Daten nur unter Vorbehalt zugestimmt. Ich weise Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitte ich weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Plankontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

Sobald mir Ihre Zustimmung zur Datenweitergabe vorliegt, werde ich den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören.

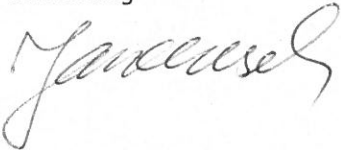
Vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ich neben Ihrer Anfrage eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalte. Alle diese Anfragen werde ich prüfen und bescheiden. Vor diesem Hintergrund ist noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 VIG vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können.



[info@essen.de](mailto:info@essen.de)  
[www.essen.de](http://www.essen.de)

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Janczewski', written in black ink.